

Handlungsgrundlage „Veranstaltungen am Aasee“

Gegenstand der Regelung:

Gegenstand der hier zu treffenden Regelungen sind Veranstaltungen, für die eine gesonderte Infrastruktur errichtet wird oder auch Teilbereiche des öffentlichen Raums abgesperrt werden. Die Art und Weise der Maßnahmen können höchst unterschiedlich sein. In der Regel werden bei derartigen Veranstaltungen auch Werbemaßnahmen (wie z. B. Plakate, Flyer, Anzeigenschaltungen in Zeitungen und Zeitschriften, Radiospots, Hinweise im Internet) erfolgen.

„Grundsätzliches“ zu Veranstaltungen am Aasee:

Die bisher schon hohe Anzahl von Veranstaltungen stößt an Kapazitätsgrenzen. Vor diesem Hintergrund sollte die Quantität der Veranstaltungen nicht wesentlich ausgedehnt werden. Bei Veranstaltungen auf den Grünflächen sind die Belastungen teilweise erheblich und erfordern abhängig von den jeweiligen Bedingungen unter Umständen umfangreiche Reparatur- und Regenerationszeiten. Hieraus ergeben sich Einschränkungen für Veranstaltungen auf Grünflächen.

Bei allen Veranstaltungen und sonstigen Genehmigungen ist zu berücksichtigen, dass die Aa und der Aasee ein natürliches Gewässer mit Regenrückhaltefunktionen ist. Risiken, die sich aus schwankenden Wasserständen oder unzureichender Wasserqualität ergeben, sind von den Veranstaltern zu tragen.

Durch Veranstaltungen soll es zu keiner Einschränkung der öffentlichen Nutzung kommen. Insofern sollten Einzäunungen für Veranstaltungen mit der Erhebung von Eintrittsgeldern nur in besonderen Einzelfällen und dann generell nur kleinräumig erfolgen.

Folgende Kriterien können dazu dienen, zu prüfen, ob die Durchführung einer Veranstaltung am Aasee bejaht werden soll

- Affinität der Veranstaltung zum Standort Aasee
- gewisse traditionelle Verankerung von bereits eingespielten Veranstaltungen
- ausreichende Kapazität der räumlichen Ressourcen und deren Regenerierbarkeit
- stadtzentrale Bedeutung der Veranstaltung
- überwiegend öffentlicher Charakter bzw. öffentliches Interesse an der Veranstaltung
- hoher Anspruch an das künstlerisch-kulturelle Niveau
- gestalterische Anforderungen an Equipment, Stände und Buden

Mögliche Veranstaltungsorte:

Es sind verschiedene Bereiche im Umfeld des Aasees für Veranstaltungen geeignet. Die Nutzungen und Anforderungen an die Standorte sind unterschiedlich:

1. Aasee-Terrassen mit Seebühne

Auf Grund der vorhandenen Infrastruktur liegt hier der Veranstaltungsschwerpunkt. Die Veranstaltungen hier sollen einen hohen gestalterischen Anspruch erfüllen und grundsätzlich frei zugänglich sein.

2. Zirkuswiese am Wewerka-Pavillon

Veranstaltungsfläche für kleinere Veranstaltungen. Sie steht auch für Veranstaltungen zur Verfügung, die gegen Eintritt für die Öffentlichkeit Angebote bieten, z.B. Familienzirkus, Puppentheater und ähnliche kulturelle Veranstaltungen.

3. Ballon- und Drachenwiese zwischen Mühlenhof und Zoogelände

Diese Fläche ist für Großveranstaltungen wie z. B. die Montgolfiade vorgesehen. Auf Grund des naturnahen Zustandes können nur wenige Veranstaltungen im Jahresverlauf stattfinden. Es sind die notwendigen Regenerationszeiten für die Rasenflächen einzuhalten. Zudem sind mögliche witterungsbedingte Einschränkungen hinzunehmen.

4. Aaseetreppen mit Kugeln von Claes Oldenburg

Wegen der zentralen Lage und der hohen allgemeinen Nutzungsdichte ist dieser Bereich nur für gelegentliche Events von hohem öffentlichem Charakter nutzbar, wobei darauf zu achten ist, dass die Topographie und Oberfläche beizubehalten sind. Veranstaltungen und Aktionen, die der Werbung oder der Information über unterschiedlichste politische, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Sachverhalte dienen, sind somit abzulehnen. Auch eine Einbettung dieser Veranstaltungen in kulturelles oder auch sportliches Rahmen- bzw. Begleitprogramm, das für die Öffentlichkeit kostenfrei zugänglich ist, führt nicht dazu, diese Veranstaltungen am Aasee durchführen zu können.

5. Wegeführungen rund um den See

Die Wegeführungen sind für Laufveranstaltungen geeignet.

6. Wasserfläche

Die Wasserfläche kann unter bestimmten Bedingungen für Veranstaltungen genutzt werden (s. a. Verschiedene Veranstaltungsarten 1.1).

7. Boulefläche (Bastion)

Die Boulefläche ist nur in Ausnahmeflächen nutzbar.

Verschiedene Veranstaltungsarten:

1. **Sportveranstaltungen**

1.1 Wassersportveranstaltungen

Grundsätzlich sind auf dem Wasser nur Sportarten ohne motorisierte Wasserfahrzeuge erlaubt. Zusätzlich ist Windsurfen ausdrücklich nicht gestattet. Die Kapazitäten sind hier nahezu ausgereizt. Deshalb soll die Anzahl der bestehenden größeren Sportveranstaltungen, die eng an diesen Standort gebunden sind, insgesamt erhalten bleiben. Eine Ausweitung wird jedoch nicht angestrebt, wohl aber eine Aufwertung/Qualitätsverbesserung bestehender Veranstaltungen.

1.2 Laufveranstaltungen

1.2.1 Von Vereinen

Die traditionell bereits stattfindenden Laufveranstaltungen der Vereine sind auch weiterhin grundsätzlich erlaubt. Sofern möglich soll die bestehende Infrastruktur auf dem Sportgelände Sportpark Sentruper Höhe genutzt werden, so dass keine weitere Infrastruktur im Bereich des Aasees erforderlich wird. Nach Möglichkeit ist auf Absperungen zu verzichten. Eine Erweiterung ist nicht geplant. Bei Wegfall einer Laufveranstaltung dieser Art könnte prinzipiell ein anderer Verein nachrücken.

1.2.2 Von Schulen

Schulische Laufveranstaltungen sollen grundsätzlich stattfinden können. Auch hier sollte nach Möglichkeit die bestehende Infrastruktur auf dem Sportgelände Sportpark Sentruper Höhe genutzt werden, so dass keine weitere Infrastruktur im Bereich des Aasees erforderlich wird. Nach Möglichkeit ist auf Absperungen zu verzichten.

1.2.3 Von Privatorganisationen, Privatpersonen oder Firmen

Veranstaltungen von Privatveranstaltern sind grundsätzlich abzulehnen, es sei denn sie werden so durchgeführt, dass sie nicht als Veranstaltung im Sinne dieser Regelung gelten, also z. B. keiner zusätzlichen Infrastruktur bedürfen.

1.3 sonstige Sportveranstaltungen

Die traditionell bereits stattfindenden Sportveranstaltungen sind auch weiterhin grundsätzlich erlaubt.

2. Kulturelle Veranstaltungen

2.2 Allgemein

Veranstaltungen können unter Beachtung der grundsätzlichen Vorgaben und Kriterien von jedem Veranstalter beantragt und durchgeführt werden.

Sofern für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben werden soll (Familienzirkus, Puppentheater und ähnliche Veranstaltungen), kann diese Veranstaltung nur auf der Zirkuswiese am Wewerka-Pavillon durchgeführt werden.

Wird eine Veranstaltung von der Stadt Münster unterstützt, gelten die in Ziffer 2.4 genannten besonderen Regelungen für städtische Veranstaltungen.

2.3 Veranstalter GBV Südertor

Die Nutzung der Seebühne durch die GBV Südertor wird durch einen gesonderten Vertrag zwischen der Stadt Münster und GBV Südertor geregelt.

2.4 Veranstalter Stadt Münster

Von der Stadt durchgeführte Veranstaltungen können im begrenzten Umfang unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Kriterien durchgeführt werden. Grundsätzlich wird kein Eintritt erhoben.

Bei größeren Veranstaltungen ist ein abgegrenzter Sponsorenbereich mit besonderen Zugangsregelungen denkbar. Dabei ist die Durchgängigkeit des Gesamtgeländes zu erhalten. In erster Linie wird diese Variante für Veranstaltungen auf der Seebühne in Verbindung mit den Aaseetreppen zutreffen.

3. Private und Firmen-Veranstaltungen

Private Veranstaltungen (siehe oben unter „Gegenstand der Regelung“) wie z. B. Jubiläen sind nicht genehmigungsfähig.

4. Traditionelle Veranstaltungen und/oder Veranstaltungen von hoher Bedeutung für die Stadt

Diese sind grundsätzlich genehmigungsfähig. Hierunter fallen z. B. Veranstaltungen wie

- Nikolausumzug und Fahrt über den Aasee
- Dreharbeiten

Entscheidungsverfahren:

Regelmäßige bzw. Standardveranstaltungen werden wie bisher durch die Antragskonferenz bearbeitet und entschieden.

Einmalige bzw. neue, größere Veranstaltungen und Projekte mit grundsätzlichen Fragestellungen werden auf Leitungsebene mit dem jeweiligen Dezernenten erörtert, im Ausnahmefall im VV.